

Verlober — den Verlust des Erbrechtes am Elterngut nach sich zog. Woher, fragt es sich, hat der Gesetzgeber diese Rechtsanschauung empfangen? Entstammt sie dem römischen oder dem gothischen Rechte?

London führt als Quellen an: Br(eviarium) C. Th. de raptu virg. et vid. IX, 29 (lies: 19), l. 1 aut verisimilius Lex Burg. XII, c. 5. Die Zweifel, die London selbst gegen die Vermuthung, dass jene Stelle des Codex Theodosianus, die Quelle sei, ausdrückt, sind vollauf berechtigt. Jene Stelle handelt vom raptus. Der Frauenräuber wird mit der Todesstrafe bedroht, ebenso die Entführte, wenn sie einverstanden war. Wenn sie zwar nicht einverstanden war, aber doch die Entführung geschehen liess, ohne zu versuchen sie durch Hilfeschrei und alle anderen möglichen Mittel zu verhindern, so sollte sie das Erbrecht gegen ihre Eltern verlieren: 'eis parentum negari successionem praecipimus'. Von dieser singulären Bestimmung in Bezug auf den Frauenraub kann jener allgemeine im westgothischen Rechte an verschiedenen Stellen zum Ausdruck gebrachte Grundsatz um so weniger hergeleitet sein, als dieser hier gerade beim Frauenraube niemals Anwendung findet.

Ebensowenig kann von der Herleitung aus der Lex Burgundionum die Rede sein. An der angegebenen Stelle 12, 5 wird allerdings derselbe Grundsatz angewendet. Es heisst: 'Romana vero puella, si sine parentum suorum voluntate aut conscientia se Burgundionis coniugio sociaverit, nihil se de parentum facultate noverit habituram'. Es könnte den Anschein haben, als sollte diese Folge nur das römische Mädchen treffen. Doch dürfte der Sinn der Stelle vielmehr der sein, dass auch die Römerin dieser für burgundische Frauen selbstverständlichen Folge einer eigenmächtigen Verlobung mit einem Burgunder unterliegen soll. Nehme ich so freilich an, dass der Satz dem burgundischen Rechte bekannt war, so macht doch die fragmentarische Form, in welcher er in ihm zum Ausdruck kommt, es noch unwahrscheinlicher, dass der westgothische Gesetzgeber aus jener Stelle geschöpft habe, als das nach dem Verhältnis der Lex Gundobada zur westgothischen Gesetzgebung, wie wir es überhaupt annehmen müssen, ohnehin schon ist.

Dass es sich hier um einen germanischen Rechtssatz handelt, den der westgothische Gesetzgeber dem germanischen Rechte der Gothen entnahm, zeigt die Uebereinstimmung mit andern germanischen Rechten, vor allen dem